
MANDATSVEREINBARUNGEN

In umseitiger Angelegenheit wird mit dem Rechtsanwalt

Jan H. Gerth

Berliner Str. 25, 33813 Oerlinghausen, wird in Verbindung mit der erteilen Prozessvollmacht folgende Mandatsvereinbarung getroffen:

1. Hinweis nach § 49b V Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO): Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt und soweit keine Vergütungsvereinbarung für diesen Fall getroffen wurde.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
3. Der Auftraggeber ist trotz Rechtsschutzversicherung als Mandant persönlich Auftraggeber der rechtsanwaltlichen Dienstleistung. Das bedeutet, dass der Auftraggeber auch für die Bezahlung der hierfür anfallenden Kosten verantwortlich ist – unabhängig davon, ob seine Versicherung diese ganz oder teilweise erstattet. Natürlich kann die Versicherung direkt an den Rechtsanwalt zahlen, damit der Mandant nicht in Vorleistung treten muss.
4. Vertragsschluss:
 - a. Das Mandatsverhältnis kommt nur zustande, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag angenommen hat. Soweit dem Auftrag eine Konditionenanfrage im Fernabsatz vorausgegangen ist, kommt der Vertrag zustande, indem der Rechtsanwalt ein Angebot zusendet, dass der Interessent durch Übersendung der geforderten Bestätigung(en) und ggfs. geforderten Vollmacht annimmt.
 - b. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern nicht persönlich, sondern unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, E-mail, Fax, Online-Formular) geschlossen werden, belehere ich vor Vertragsschluss über das gesetzliche Widerrufsrecht. Details mit Widerrufsbelehrung und Widerrufsbelehrung sind auch über den Link "Widerrufsrecht" unter Kosten und Vollmacht auf meiner Webseite abrufbar.
 - c. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext inklusive der Allgemeinen Mandatsbedingungen und ggfs. Widerrufsbelehrung von mir gespeichert und bei Vertragsschluss an den Mandanten übermittelt.
5. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Anforderung fällig ist.
6. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 (einer) Millionen Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrücklichem Wunsch und Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden. Dieses Verlangen ist schriftlich zu stellen.
7. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
8. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
9. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.
10. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe braucht der beauftragte Rechtsanwalt nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn er eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen hat.
11. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des beauftragten Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
12. Der Auftraggeber bevollmächtigt RA Gerth, für ihn das Kostenausgleichs- bzw. Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.
13. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
14. Soweit diese Mandatsbedingungen mit vollkaufmännischen Mandanten abgeschlossen werden, ist der Sitz der Anwaltskanzlei Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.
15. Die Daten der Mandantschaft werden zur Mandatsbearbeitung elektronisch gespeichert (§ 33 BDSG). RA Gerth verwendet für die Datenspeicherung u.a. sog. „Clouds“ via Internet (Apple Idrive, Dropbox u.a.). Die

Datensicherheit und Uneinsehbarkeit dieser Daten kann aufgrund der Gefahren durch Ausspähen von Daten durch Hacker, Geheimdienste und sonstige Dritte durch RA Gerth nicht gewährleistet werden.

16. Der Rechtsanwalt ist trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unsicher von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und das nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
 - a. Der Mandant erklärt, dass er seine Emails regelmäßig zur Kenntnis nimmt und dass das angegebene Email-Postfach nur von ihm bzw. von Personen seines Vertrauens ausgelesen wird.
 - b. Eine vollständige Sicherheit der Vertraulichkeit der Kommunikation per Email zwischen Anwalt und Mandant kann aufgrund der Gefahren durch Ausspähen von Daten durch Hacker, Geheimdienste und sonstige Dritte nicht gewährleistet werden. Eine Verschlüsselung der Emails zwischen Anwalt und Mandant kann gesondert vereinbart und installiert werden, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 - c. Der Mandant kann jederzeit der weiteren Email-Kommunikation widersprechen.
 - d. Die vorstehenden Hinweise gelten sinngemäß auch für die Kommunikation per Telefon und Videotelefon (z.B. per skype). Ein Abhören Dritter von Telefon und Videotelefon kann seitens der Kanzlei nicht ausgeschlossen werden.
17. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
18. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Kanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Die vorstehenden Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen, ich erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

Oerlinghausen,

Unterschrift